

**gewerkschaft vida**  
Johann Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Telefon: +43 1 53444 79 001  
Fax: +43 1 53444 102 600  
vorsitzender@vida.at  
www.vida.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures

Parlament  
1017 Wien

The logo for 'vida' consists of the word 'vida' in a bold, lowercase, sans-serif font. The letters are red, with the 'i' having a dot. The 'v' is slightly larger and more prominent.

ZVR-Nr.: 576439352  
DVR-Nr.: 0046655  
ATU: 16273100

Wien, 3. April 2017

## **Bundesvergabegesetz 2017: Stärkung des Bestbieter-Prinzips!**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Öffentliche Auftragsvergaben machen rund 35,2 Mrd. € oder 11 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Dieses Volumen alleine gibt der Art und Weise, wie die öffentliche Auftragsvergabe erfolgt und welche Ziele damit unterstützt werden, entscheidende Bedeutung. Die bisherige Praxis zeigt leider, dass bei öffentlichen Auftragsvergaben häufig das Billigstbieterprinzip angewandt wird. Sozial- und Qualitätsdumping waren die Folge. Besonders sichtbar ist diese Praxis bei Vergaben in der Baubranche, im Öffentlichen Verkehr (Linienbusse), bei der Bewachung und Reinigung, sowie vielen sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen.

Das Billigstbieterprinzip führt zwangsläufig dazu, dass primär bei den Personalkosten gespart wird. Die Beschäftigten bezahlen für diese Art von Wettbewerb die Zeche. Das Absinken in den Niedriglohnsektor und prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind die Folge. Damit verbunden leidet auch die Qualität der Dienstleistung. Sorgsamer Umgang mit Steuergeldern bedeutet auch, für hohe Qualitäts- und Sozialstandards zu sorgen.

Die aktuelle Novelle des Vergaberechts sieht erstmals die zwingende Berücksichtigung von Qualitätskriterien (inkl. Sozialen Kriterien) im Busbereich sowie bei Gesundheits- und Sozialdienstleistungen vor. Außerdem verpflichtet sie Auftraggeber zur Anwendung des Bestbieterprinzips bei Bewachungs- und Reinigungsdienstleistungen. Dies stellt einen großen Fortschritt dar und sollte unbedingt Gesetzkraft erlangen. Wir appellieren daher an Sie, keine Verwässerung des Gesetzesentwurfs in diesem Bereich zuzulassen.

Diese Vergabe-Novelle könnte ein wichtiger Schritt sein, den ausschreibenden Stellen das notwendige Werkzeug für faire Vergaben in die Hand zu geben. Gleichzeitig muss natürlich dafür gesorgt werden, dass die öffentlichen Auftraggeber diese neu geschaffenen Spielräume zum Wohl der Beschäftigten und KundInnen auch nutzen. Dazu müssen die drei Zuschlagskriterien (1) Preis, (2) Qualitäts- (3) Sozialkriterien in etwa gleich gewichtet werden. Der Zuschlag erfolgt somit nicht auf Basis des geringsten Preises, sondern welches Angebot das beste Preis-/Leistungsverhältnis aufweist.

Beispielhafte Sozialkriterien wären

- Feste Anstellungsverhältnisse
- Unternehmerische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, sowie Sozialleistungen, die über das gesetzliche oder kollektivvertragliche Mindestmaß hinausgehen
- Ausstattung der Sozial- und Sanitärräume zur Einhaltung der Pausen
- Ausrüstung bzw. Ausstattung für das Personal (Uniformen, Dienstbekleidung, Hilfsmittel, Arbeitsunterlagen, etc.) und Form der Kostentragung
- Frauenanteil und Frauenförderung
- Maßnahmen zum Schutz des Personals gegen Arbeitsunfälle oder vor Gewalt durch Dritte
- Berufserfahrung der Beschäftigten (Länge der Betriebszugehörigkeit)
- Beschäftigung von Lehrlingen
- Beschäftigung von Menschen mit Behinderung
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen

Doch mit der Anwendung von Qualitäts- und Sozialkriterien alleine ist es noch nicht getan: Verliert der bisherige Betreiber eine Ausschreibung, so sind die Arbeitsplätze der dort Beschäftigten akut gefährdet. Auf der anderen Seite würde der neue Betreiber die erfahrenen MitarbeiterInnen dringend benötigen. Die beste Lösung wäre also, wenn das neue Unternehmen die bisherigen Beschäftigten zu deren bisherigen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen übernehmen müsste. Für die Beschäftigten wäre dieser Personalübergang freiwillig. Die sogenannte PSO-Verordnung (VO 1370/2007/EG) sieht bei Ausschreibungen von beispielsweise Buslinien ausdrücklich solch eine Regelung als Kann-Bestimmung vor. Der nächste Schritt wäre, den Personalübergang im Falle von Busausschreibungen im Kraftfahrlinien-Gesetz zur Muss-Bestimmungen zu machen.

Wir appellieren daher an alle Abgeordneten:

- Unterstützen Sie die Festlegung des Bestbieterprinzips im Vergaberecht Gesetzeskraft erlangt. Der vorliegende Entwurf sollte in diesen Belang nicht verwässert werden.
- Unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen, den Personalübergang bei Betreiberwechsel für Buslinien im Kraftfahrlinien-Gesetz zu fixieren.

Arbeitsmarktpolitische Belange dürfen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht länger ignoriert werden. Niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen gehen zu Lasten von uns allen. Die Bedingungen öffentlicher Auftragsvergaben haben massive Vorbildwirkung für ganze Branchen. Durch die stärkere Berücksichtigung von Qualitäts- und Sozialkriterien haben lokale KMUs wieder eine bessere Chance öffentliche Aufträge in ihrer Region zu erhalten.

Ich ersuche Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, die Abgeordneten des National- und Bundesrates diesbezüglich zu informieren, denn die Abgeordneten haben es in der Hand Regeln zu schaffen, die zum Wohle der Beschäftigten in Österreich dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Hebenstreit  
Vorsitzender